

Ausländer werden Schweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1938-1939)**

Heft 13

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inlande viele Freunde zu schaffen vermögen und damit das Seinige zur Stärkung des schweizerischen Wehrgedankens beitragen; für den Auslandsverleih dürften sich dagegen in Anbetracht des schon erwähnten hohen Standes ausländischer Armeefilme gewisse Schnitte und Ergänzungen als wünschenswert erweisen. - gl -

Ausländer werden Schweizer

Seit ungefähr siebzig Jahren halten sich in unserm stets für überbevölkert gehaltenen Land verhältnismäßig mehr Ausländer auf als in irgendeinem andern. Nicht ohne liberalen Einfluß entstand eine Denkweise, die dem Gast nach einiger Zeit willig den Bürgerbrief zuerkannte. Nach der Volkszählung von 1910, laut welcher große Schweizerstädte mit 30—45% Ausländern prunkten, wurde die Einbürgerung, von Juristen empfohlen, immer mehr als zwangsläufige Folge der Niederlassung betrachtet. Ueberdies rechnen Statistiker aus, daß im Durchschnitt jeder achte Schweizer eine Ausländerin heiratet. Aus diesen Tatsachen und dem Geburtenrückgang muß das Schweizervolk bald zu einem mitteleuropäischen Gemisch herabsinken; es hat kein Recht mehr, von den berühmten Eidgenossen des 15. und 16. Jahrhunderts seine Abstammung abzuleiten. Dem heutigen Schweizer geht das Gefühl für die alte Eigenart des Volkes ab, er handelt nur als Individualist ohne Zukunftswillen. Man täusche sich nicht über die gegenwärtige Abschließung von den Ausländern, sie geht nur von der politischen Ideologie aus. Hier möchte der Einsender nicht deswegen die Ausländerflut bekämpfen, sondern weil diese den soldatischen Wert unseres Volkes verändert.

Bekanntlich führt seit 1516 die Eidgenossenschaft keinen Krieg mehr, aber sie hat über dreihundert Jahre lang Hunderttausende von Söldnern unter fremde Fahnen geschickt. Diese Reisläufer haben stets den alten Waffenruhm erneuert. Wenn sogar in einer Zeit, da zuhause der militärische Geist vollständig erloschen war, 1792 und 1812. solches geschehen ist, muß dieser Schluß erlaubt sein: Die kriegerische Tüchtigkeit der Schweizer ist vor allem ein Erbtum. Dem nach 1848 entstandenen Heer gab diese Erkenntnis das Zutrauen, welches anderswo noch nicht lang errungene Siege verleihen. Manche geheime Frage hat ihre Antwort erhalten, als vom spanischen Bürgerkrieg — der hier wiederum nicht ideologisch erörtert wird — Nachricht über die Tapferkeit der Schweizer Freiwilligen kam.

Wird ein verausländertes Volk dieses Erbstück, um das wir in einem viel rauheren Zeitalter als das vergangene besorgt sind, gleichfalls besitzen? — In Anbetracht der Gründe, aus denen ein Niedergelassener sich um unser Bürgerrecht bewirbt, glaube ich es nicht. Gewöhnlich hat er bloß das Verhältnis zur alten Heimat verloren, ohne deshalb mit uns verwachsen zu sein — er ist nämlich Städter — und außerdem bleibt er hier, um Geld zu verdienen. Er weiß, daß unser neutraler Kleinstaat von sich aus keinen Krieg führt, was ihm sein Leben vorzüglich sichert. Daß er trotzdem unsern Bürgerpflichten ausweicht, zeigt das Alter der nicht mehr militärisch verwendbaren Anwärter. Wer nicht selber zu dieser Erkenntnis gelangt ist, lese die Juli-nummer 1935 des «Schweizerspiegels».

Wenn heute die Arbeitslosigkeit herrscht, wenn sich äußere Kräfte beim Untergraben unseres Staates besonders der ehemaligen und jetzigen Angehörigen bedienen, dazu junge Schweizer auswandern, wenn der «Ersatz» aber so trüb aussieht, ist es auch geboten, vom militärischen Standpunkt aus für die Beschränkung der

Niederlassung und Verbot der Einbürgerung einzustehen, denn es gibt nichts Wertvolleres als eben dieses Volkserbe, welches erst in der Gefahr sichtbar wird.

Militärisches Allerlei

Die nationalrätliche Kommission für die Gesetzesvorlage über die *Reform der Armeeführung und das Militärdepartement* tagte am 21./22. Februar in Lausanne. Durch einstimmig gefaßte Beschlüsse wurden am Entwurf des Bundesrates, wie er in unserm Organ früher skizziert worden ist, aner kennenswerte Verbesserungen angebracht.

Mit dem Bundesrat hält die Kommission daran fest, daß die Schaffung der Stelle eines einzigen Armeechefs nicht erwünscht sei. Die Neuregelung sieht vor, daß die *Landesverteidigungskommission*, die dem Departementschef als oberstes beratendes Organ beigegeben wird, ausgebaut und mit vermehrten Kompetenzen ausgerüstet werden soll. Sie berät und stellt insbesondere Antrag über die Richtlinien und Ziele für die Kriegsvorbereitung der Armee und die Organisation der Truppen, die Bewaffung und Ausrüstung der Armee, die allgemeinen Dienstvorschriften, Reglemente und Verordnungen. Sie bezeichnet Rahmen und Ziele der Truppenübungen und der Offizierskurse. Sie entscheidet über die Auslegung der Dienstvorschriften und Reglemente, insbesondere über die grundsätzliche Frage der Ausbildung. Durch Beschluß des Bundesrates können der Landesverteidigungskommission weitere Geschäfte zum endgültigen Entscheid zugewiesen werden. Die Mitglieder der Landesverteidigungskommission haben Besuchsrecht in allen Schulen, Kursen und Uebungen der Stäbe und Truppen, ebenso in allen Anstalten, die der Armee oder der Landesverteidigung zu dienen bestimmt sind.

Für die Kriegsbrauchbarkeit der in den Armeekorps organisierten Truppen sind die *Armeekorpskommandanten verantwortlich*, für die Ausbildung in den Rekruten- und Kadernschulen (ohne die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen) der *Oberwaffenchef*, wie der neu vorgeschlagene Chef der Militärschulen nun bezeichnet wird. Um die einheitliche Durchführung der Vorschriften in der ganzen Armee, insbesondere die Uebereinstimmung in Ausbildung und Führungsgrundsätzen sicherzustellen, übt der *Armee-Inspektor* als Beauftragter, als Treuhänder des Departementschefs ein umfassendes Inspektionsrecht aus, wobei er zur Erfüllung seiner Aufgabe mit der nötigen *Verfügungsgewalt* ausgestattet ist.

Die *Neuorganisation des Militärdepartements* ist folgendermaßen vorgesehen: Dem *Chef des EMD* direkt unterstellt bleiben: die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr, die Kriegstechnische Abteilung, die Abteilung für Militärversicherung, die Abteilung für Luftschutz und die Direktion der Militärverwaltung.

Der *Generalstabsabteilung* unterstellt sind: die Abteilung für Sanität, die Abteilung für Veterinärwesen, das Oberkriegskommissariat, die Kriegsmaterialverwaltung und die Abteilung für Landestopographie.

Dem *Oberwaffenchef* untergeordnet sind: Die Abteilungen für Infanterie, Leichte Truppen, Artillerie und Genie.

Die Neuordnung der Dinge will vor allem Doppelunterstellungen vermeiden, wie sie der Entwurf noch vorsah. Dann bringt sie auch eine wirksame Entlastung des Chefs des EMD durch Verminderung der Zahl der ihm direkt unterstellten Dienstabteilungen. *

Der Bundesrat hat die Vorlage über die *Vermehrung der armeetauglichen Motorlastwagen genehmigt*. Sie sieht vor, daß bei Anschaffung von Motorlastwagen *schweizerischer Herkunft*, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren seit dem Inkrafttreten erfolgen, den Haltern während 5 Jahren jährliche Beiträge gewährt werden. Diese entsprechen den Ansätzen der kantonalen Automobilsteuern. Die Motorlastwagen müssen bestimmten, vom Bundesrat festzusetzenden Anforderungen entsprechen. Für leichte Lastwagen schweizerischer Herkunft von 1,5 bis 2,4 Tonnen werden zusätzliche Prämien von Fr. 150.— im Jahr verabfolgt, so daß die Gesamtleistung des Bundes jährlich ungefähr Fr. 460.— beträgt. Für fabrikneue Holzgaslastwagen gewährt der Bund eine besondere Prämie von jährlich Fr. 1500.—, die ebenfalls während 5 Jahren ausbezahlt wird. Für besondere Ausrüstung der Wagen mit Blachengestell und Verdeck, Schleppseil, Radkeil, Doppel-Schneeketten, Schanzwerkzeuge usw. sind weitere Fr. 1300.— für jeden fabrikneuen Lastwagen vorgesehen. *

Am 27. Februar sind die ersten diesjährigen *Rekrutenschulen* eingerückt. Auf 17 Waffenplätzen aller 9 Divisionen sollen sie erkennen lernen, was der Dienst am Vaterland vom